

Gemeinde Oberndorf in Tirol

Bauamt

Josef-Hager-Straße 15 6372 Oberndorf in Tirol Johannes Bachmann BSc +43 (5352) 62910-19

E-Mail: bachmann.bauamt@oberndorf-tirol.gv.at

Aktenzahl: 153/36/2023 Datum: 02.02.2024

BA: 828

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Firma Hotel Penzinghof GmbH, Penzingweg 14, 6372 Oberndorf in Tirol hat bei der Gemeinde Oberndorf in Tirol um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Zu- & Umbau des bestehenden Hoteltrakts, Zubau Restaurantbereich & Umbau Eingangsbereich auf Gst. 5242/2, EZ 1202, KG 82110 Oberndorf angesucht.

Ort der Verhandlung:	an Ort und Stelle - am Bauplatz (Grundstück Nr. 5242/2, 6372 Oberndorf in Tirol, Penzingweg 14)						
Datum:	Dienstag, den 20.02.2024	Zeit:	10:30 Uhr				

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtiger/Bevollmächtige kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Name oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhändler/eine Wirtschaftstreuhändlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Gesamter Bauakt					
Ort:	Gemeinde Oberndorf in Tirol, 6372 Oberndorf in Tirol, Josef-Hager-Straße 15 (Bauamt)				
Datum/Zeit:	Datum/Zeit: während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten				

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

- ☑ Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Oberndorf in Tirol
- ☑ Verlautbarung an der digitalen Amtstafel der Gemeinde Oberndorf in Tirol kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort:	Gemeinde Oberndorf in Tirol, 6372 Oberndorf in Tirol, Josef-Hager-Straße 15 (Bauamt)							
Datum:	Bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung	Zeit:	während angeschlag				Parteienverkehr n	

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an de Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Angeschlagen am: 02.02.2024

Abzunehmen am: 19.02.2024

Für den Bürgermeister der Gemeinde Oberndorf in Tirol Johannes Bachmann Bsc.